

Beschluß des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung der Wahlkommission
der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 12. August 1963

(GBl I S. 139)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl I S 97) und des § 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl I S. 99) wird auf Vorschlag der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Bernard K o e n e n

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Herbert G r ü n s t e i n

vorgeschlagen von der Einheit der Bereitschaftspolizei Basdorf

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Herbert G r a f

vorgeschlagen von den Einwohnern der Gemeinde Röblingen, Kr. Eisleben